

**ANLAGE J**

Ersetzt den Bilanzausgleich im Anhang zum Haushalt gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2015, Nr. 20

**HAUSHALTSVORANSCHLAG 2016-2018 - BILANZAUSGLEICH**

BILANZAUSGLEICH		2016	2017	2018
Übernahme des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung laufender Ausgaben (**)	(+)	426.253,68	-	-
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres <sup>(1)</sup>	(-)	-	-	-
Zweckgebundener Mehrjahressfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	-	2.327.465,77	2.327.465,77
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.284.661.378,53	5.201.368.053,13	4.913.757.982,68
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen <sup>(2)</sup>		3.539.511,53	3.706.942,79	-
	(+)			
Einnahmen Titel 4.03 – Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	27.237.749,76	6.659.799,05	4.986.463,18
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen <sup>(3)</sup>	(+)	-	-	-
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	-	-	-
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	998.273,09	1.039.193,44	823.824,69
Laufende Ausgaben	(-)	4.217.951.604,79	4.150.799.110,53	3.890.716.670,25
- davon mehrjähriger gebundener Fonds		-	-	-
Ausgaben Titel 2.04 – Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	85.155.510,82	66.802.907,00	65.483.281,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ) <sup>(4)</sup>	(-)	50.144.725,16	34.444.444,44	29.444.444,44
Rückzahlung von Verbindlichkeiten	(-)	3.539.511,53	3.517.226,58	3.202.364,17
-davon für die vorzeitige Tilgung von Verbindlichkeiten		-	-	-
<b>A) Laufender Ausgleich</b>		<b>960.071.814,29</b>	<b>959.537.765,63</b>	<b>933.048.976,46</b>
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben (**)	(+)	2.700.918,05	-	-
Zweckgebundener Mehrjahressfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	867.812.519,25	442.853.229,34	185.663.660,49
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	226.139.706,06	48.196.061,81	29.895.191,10
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	-	-	-
Einnahmen für die Verbindlichkeiten (Titel 6)	(+)	26.380.782,31	-	-
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Anleihen an die öffentlichen Verwaltungen <sup>(2)</sup>	(-)	3.539.511,53	3.706.942,79	-
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen <sup>(3)</sup>	(-)	-	-	-
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	998.273,09	1.039.193,44	823.824,69
Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	-	-	-
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	27.237.749,76	6.659.799,05	4.986.463,18
Investitionsausgaben	(-)	2.106.745.716,40	1.476.012.528,50	1.179.077.821,18
- davon mehrj. gebundener Fonds		424.959.289,91	257.189.568,85	96.857.656,90
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	85.155.510,82	66.802.907,00	65.483.281,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	29.740.000,00	29.971.500,00	29.203.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Verbindlichkeiten	(-)	-	-	-
Veränderungen der Finanzanlagen	(+)	-	-	-
<b>B) Kapitalausgleich</b>		<b>-960.071.814,29</b>	<b>-959.537.765,63</b>	<b>-933.048.976,46</b>
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses veranschlagt zur Finanzierung von Finanzanlagen (**)	(+)	-	-	-
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	(+)	-	-	-
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	79.884.725,16	64.415.944,44	58.647.444,44
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	-	-	-
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	29.740.000,00	29.971.500,00	29.203.000,00
<b>C) Änderungen der Finanzanlagen</b>		<b>-50.144.725,16</b>	<b>-34.444.444,44</b>	<b>-29.444.444,44</b>
<b>ENDAUSGLEICH (D=A+B)</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

BILANZAUSGLEICH		2016	2017	2018
<b>Laufender Überschuss zur Deckung der mehrjährigen Investitionen der Regionen mit Normalstatut <sup>(5)</sup></b>				
<b>A) Laufender Ausgleich</b>				
Verwendung des Verwaltungsüberschusses zur Finanzierung der laufenden Ausgaben	(-)			
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben, welcher bei den Einnahmen abzüglich der nicht gebundenen Anteile, welche im Zuge der ordentlichen erneuten Feststellung abgezogen werden	(-)			
Einnahmen Titel 1-2-3 die nicht von der Sanität kommen und zweckbestimmt sind	(-)			
Einnahmen Titel 1-2-3 die für die Finanzierung des NGD bestimmt sind	(-)			
Laufende Ausgaben die nicht von der Sanität kommen und von zweckbestimmten Einnahmen finanziert werden	(+)			
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für den laufenden Teil (Ausgaben), abzüglich der nicht gebundenen Anteile, welche im Zuge der ordentlichen erneuten Feststellung abgezogen werden	(+)			
Laufende Ausgaben welche aus Einnahmen des NGD finanziert sind	(+)			
<b>Laufender Ausgleich zur Deckung der mehrjährigen Investitionen</b>				
<b>Laufender Ausgleich zur Deckung der mehrjährigen Investitionen der Regionen mit Sonderstatut <sup>(6)</sup></b>				
<b>A) Laufender Ausgleich</b>		<b>960.071.814,29</b>	<b>959.537.765,63</b>	<b>933.048.976,46</b>
Verwendung des Verwaltungsüberschusses zur Finanzierung der laufenden Ausgaben (H)	(-)	426.253,68	-	-
<b>Laufender Ausgleich zur Deckung der mehrjährigen Investitionen</b>		<b>959.645.560,61</b>	<b>959.537.765,63</b>	<b>933.048.976,46</b>

(\*) Die Bezugs-Haushaltsjahre N, N+1 und N+2 angeben.

(\*\*) Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags ist es nur erlaubt den zweckbestimmten Teil des voraussichtlichen Verwaltungsüberschusses zu verwenden. Im Laufe des Haushaltsjahres ist es erlaubt auch den beiseitegelegten Teil zu verwenden sofern der Haushalt nach der Überprüfung gemäß Art. 42, Absatz 9 nämlich nach der Aktualisierung des voraussichtlichen Verwaltungsüberschusses des Vorjahres, welche aufgrund des geschätzten Vorjahresabschlusses errechnet wird, genehmigt. Der Teil des Verwaltungsüberschusses, der für die Investitionen bestimmt ist und der freie Teil des Verwaltungsüberschusses des Vorjahres, der im Zuge der Genehmigung der Rechnungslegung aufscheint, kann verwendet werden.

(1) Mit Ausnahme des Fehlbetrags aus genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden

(2) Sie entsprechen den Investitionseinnahmen bezüglich der alleinigen Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen gemäß Eintrag im Finanzkontenplan unter der Kodierung E.4.02.06.00.000.

(3) Die Vergütung aus der Abtretung von unbeweglichen Gütern kann für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmt werden – bei der Finanzbuchhaltung 3.13. angewandte Grundregel

(4) Die laufenden Ausgaben, die mit zweckbestimmten Einnahmen finanziert werden, beinhalten jene welche mit im laufenden Jahr festgestellten Einnahmen vom ZMF der Einnahmen finanziert werden. Die Veranschlagungen der Ausgaben der einzelnen Posten beinhalten den diesbezüglichen ZMF.

(5) Mit Bezug auf jedes Haushaltsjahr kann der Überschuss des laufenden Bilanzausgleichs der Finanzgebarung zur Deckung der Investitionen in den zukünftigen Haushaltsjahren über einen Betrag der nicht größer ist als der kleinere Wert zwischen dem Durchschnitt des laufenden Ausgleiches der Veranschlagung und des laufenden Ausgleiches der Kassa, welcher in den letzten drei Rechnungslegungsjahren erfasst wurde, falls immer positiv, abzüglich des verwendeten Verwaltungsüberschusses, des Kassafonds, und der nicht wiederkehrenden Einnahmen, welche nicht für die Deckung der Zweckbindungen oder Zahlungen der zweckbestimmten Buchhaltung und der Ressourcen, die für die Finanzierung des nationalen Gesundheitssystems bestimmt sind, verwendet werden.

(6) Mit Bezug auf jedes Haushaltsjahr kann der Überschuss des laufenden Bilanzausgleichs der Finanzgebarung zur Deckung der Investitionen in den zukünftigen Haushaltsjahren über einen Betrag der nicht größer ist als der Durchschnitt des laufenden Ausgleiches der Veranschlagung, welcher in den letzten drei Rechnungslegungsjahren erfasst wurde, falls immer positiv, abzüglich des verwendeten Verwaltungsüberschusses, des Kassafonds und der nicht wiederkehrenden Einnahmen, welche für die Deckung der Zweckbindungen oder Zahlungen, verwendet werden.